

---

**Prüfungsordnung  
für die  
Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (gemäß § 7 ASiG)  
im Rahmen des Studiums zum  
Bachelor Sicherheitstechnik (PO 2017) und Master Sicherheitstechnik (PO 2017)  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

---

Datum 01. Oktober 2017

---

**I. Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich und Grundsätze
- § 2 Lernerfolgskontrolle 1
- § 3 Lernerfolgskontrolle 2 und 3
- § 4 Täuschungshandlungen
- § 5 Rücktritt und Nichtteilnahme
- § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Mitteilung über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen
- § 8 Widerspruch
- § 9 Prüfungsunterlagen
- § 10 Gültigkeit
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**§ 1 Anwendungsbereich und Grundsätze**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die an der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Ausbildungsstufen I und II) im Rahmen des Studiums
  - zum Bachelor Sicherheitstechnik (PO 2017) in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul „Arbeitssicherheit“ oder
  - Master Sicherheitstechnik (PO 2017) in Verbindung mit dem Wahlpflichtmodulblock „Arbeitssicherheit“an der Bergischen Universität Wuppertal teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Studierenden zu Beginn der Ausbildungsstufe 1 zur Verfügung gestellt.
- (3) Die vorgesehenen Lernerfolgskontrollen (LEK 1 – 3) sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens drei Jahren absolviert werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lernerfolgskontrollen ist die Immatrikulation in einen der oben genannten Studiengänge in Verbindung mit den genannten Wahlpflichtmodulblöcken.

- (4) Die Lernerfolgskontrollen sind grundsätzlich bei dem Ausbildungsträger abzulegen, bei dem die Ausbildung durchlaufen wird, wobei in Bezug auf die Lernerfolgskontrolle 1 auch andere örtliche Zuordnungen angeboten werden können.

## **§ 2 Lernerfolgskontrolle 1**

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 (LEK 1) ist ein elementarer Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit. Mit Bestehen der LEK 1 ist die Ausbildungsstufe I abgeschlossen.
- (2) Die Voraussetzung für die Teilnahme an der LEK 1 sind
- die bestandenen BScS-Modulprüfungen „Sicherheitsrecht“, „Grundlagen der Arbeitssicherheit“ und „Arbeitssicherheit“ im Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik oder
  - die bestandene MScS-Modulprüfung „Ausgewählte Aspekte der Arbeitssicherheit“ im Wahlpflichtmodulblock „Arbeitssicherheit“ des Masterstudienganges Sicherheitstechnik.
- (3) Prüfungsgegenstand der LEK 1 sind die Lehrinhalte der Präsenzphase I und der Selbstlernphase I gemäß BGZ-Report 1/2006 „Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit – Optimierung von 2006“<sup>1</sup>.
- (4) Den Studierenden (=Prüfungsteilnehmern) wird zur Vorbereitung auf die LEK 1 die DVD „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit der DGUV – Selbstlernphase I bis II sowie Praktikumshilfe“ in der aktuellen Version zur Verfügung gestellt.
- (5) Die für die LEK 1 herangezogenen schriftlichen Fragen bzw. Aufgaben werden aus einem bei der Zentralstelle für die Durchführung der LEK 1 geführten Fragenpool nach festgelegten Kriterien zusammengestellt.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum für die LEK 1 ist auf vier Stunden festgelegt.
- (7) Für die Bearbeitung der Fragen bzw. Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (8) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.
- (9) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (10) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, kann die LEK 1 zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

## **§ 3 Lernerfolgskontrollen 2 und 3**

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 2 und 3 (Ausbildungsstufe II) sind Elemente des Nachweises der sicherheitstechnischen Fachkunde.
- (2) Der Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde in Bezug auf die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 wird im Studium erbracht durch
- a) Ein 12-wöchiges Fachpraktikum

---

<sup>1</sup> BGZ-Report 1/2006 „Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit – Optimierung 2006“, Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) in Sankt Augustin und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund, Dezember 2006 auf der Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29.12.1997 – III b 7-36042-5 –

- Im Studiengang BScS: sicherheitstechnisches Fachpraktikum gemäß Abschnitt III der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal
  - Im Studiengang MScS: Fachpraktikum mit Schwerpunkt Arbeitssicherheit
- b) Die Abschlussarbeit
- Bachelor Thesis inkl. Kolloquium = 15 Leistungspunkte bzw.
  - Master Thesis inkl. Kolloquium = 25 Leistungspunkte.
- (3) Der Fachpraktikumsbericht sowie die Abschlussarbeit müssen den Vorgaben der genannten Praktikums- bzw. Prüfungsordnungen entsprechen.
- (4) Die geforderten Leistungen gelten als erbracht, wenn die Vorgaben der jeweiligen Praktikums- bzw. Prüfungsordnungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Täuschungshandlungen**

Bei Täuschungshandlungen oder erheblicher Störung des Prüfungsablaufs kann der Ausbildungsträger den Prüfungsteilnehmer von der jeweiligen Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

#### **§ 5 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Die/Der Prüfungsteilnehmer(in) kann vor Beginn der Lernerfolgskontrolle 1 durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Lernerfolgskontrolle 1 oder nimmt die/der Prüfungsteilnehmer(in) ohne Erklärung gemäß Absatz 1 an der Lernerfolgskontrolle nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen
- (4) Wer festgesetzte oder vereinbarte Fristen nicht einhält, wird zu nachfolgenden Lernerfolgskontrollen nicht zugelassen.

#### **§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Bei der Lernerfolgskontrolle 1 wird auf ein differenziertes Benotungssystem verzichtet. Als Ergebnis wird nur **Bestanden** oder **Nicht bestanden** festgestellt.
- (2) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die Ausbildungsstufen I und II der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit sind erfolgreich absolviert, wenn
- a) die Lernerfolgskontrolle 1 und
  - b) das Studium zum Bachelor Sicherheitstechnik bzw. Master Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal in Verbindung mit denen in § 1 (1) und § 3 (2) genannten Inhalten erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 7 Mitteilung über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen**

- (1) Das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle 1 wird der/dem Prüfungsteilnehmer(in) bekannt gegeben.
- (2) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufen I und II erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

### **§ 8 Widerspruch**

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung von Bescheiden bei dem Ausbildungsträger schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Ausbildungsträger entscheidet über den Widerspruch.

### **§ 9 Prüfungsunterlagen**

- (1) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen.
- (2) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Bescheinigungen dürfen nicht gefertigt werden.
- (3) Prüfungsunterlagen werden vom Ausbildungsträger fünf Jahre aufbewahrt.

### **§ 10 Gültigkeit**

Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin.

### **§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.